\$ 4.

Den fammtlichen Schlächtern wird ftreng unterfagt, irgend ein Stud Bieb gum Berfauf ju fchlachten, bevor folches von dem angeftellten Bieh Bifitator unterfucht und fur völlig gefund erflärt worden. de public § 5. sensa da sua dapare

Beber Schlächter ift bei Bermeibung einer Strafe von 1 bis 10 Thalern verpflichtet, ben Boligei Dificianten und fonftigen bon uns für die Wahrnehmung ber Controle gegen Defraudationen Diefer Accife Beauftragten, fowie bem Bieb. Bifitator fein Schlachthaus u. f. w. ohne irgend eine Beigerung ju öffnen, bas gefchlachtete Bieh und die Sant nebft ber gelöfeten Quitung vorzuzeigen und barüber: wo fein übriges noch lebendes Bieh befindlich ift, Die nothige Austmit gu geben. nerginalization for antique 8 6. mm distribution of

Beber Schlächter muß ein beftimmtes Schlachthaus haben, une barüber Nachricht geben, wo foldes fich befinde und wenn in Diefer Binficht eine Menderung eintreten wird. Er ift perpflichtet nur in Diefem Schlachthaufe (Schlachtlocale) bas ber Abaabe unterworfene Bich ju fchlachten und foll jede Contrapention, menn in einem andern Locole oder an einem andern Orte, ale bem angegebenen Schlachthaufe, gefchlachtet worben, nicht allein mit Confiscation bes geschlachteten Biebe, fondern auch mit einer arbitrairen Strafe bis gu 25 Thalern geahndet werben.

Rein Stud Schlachtvieh barf fpater ale eine Stunde nach Connenuntergang und fruher ale eine Stunde por Sonnen: aufgang oder auch mahrend bes Gottesbienftes gur Stadt gebracht werden; follte bies aber wegen befonderer Umftande nicht geschen fonnen, fo ift barüber bem Empfänger ber Abgabe vorher eine Unzeige ju machen, beren Unterlaffung wie eine Defraude angefehen werden foll. Das Ginbringen wahrend des Gottesbienftes aber ift, gleichwie bas Bernmtragen des Fleifches an Conn und Festtagen, sowie das Prafentiren vor den Thilren bei einer Strafe von Ginem Thaler perthe dies office opening in our rathers boten.